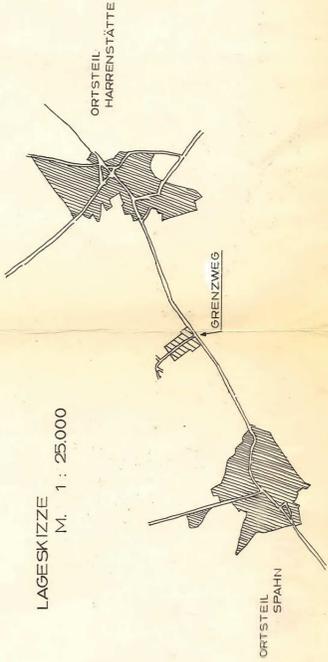


Kreis Aschendorf-Hümmling Gemeinde Spahnharrenstätte

Gemarkung Spahn u. Harrenstätte Flur 7 tlw. u. 9 tlw.

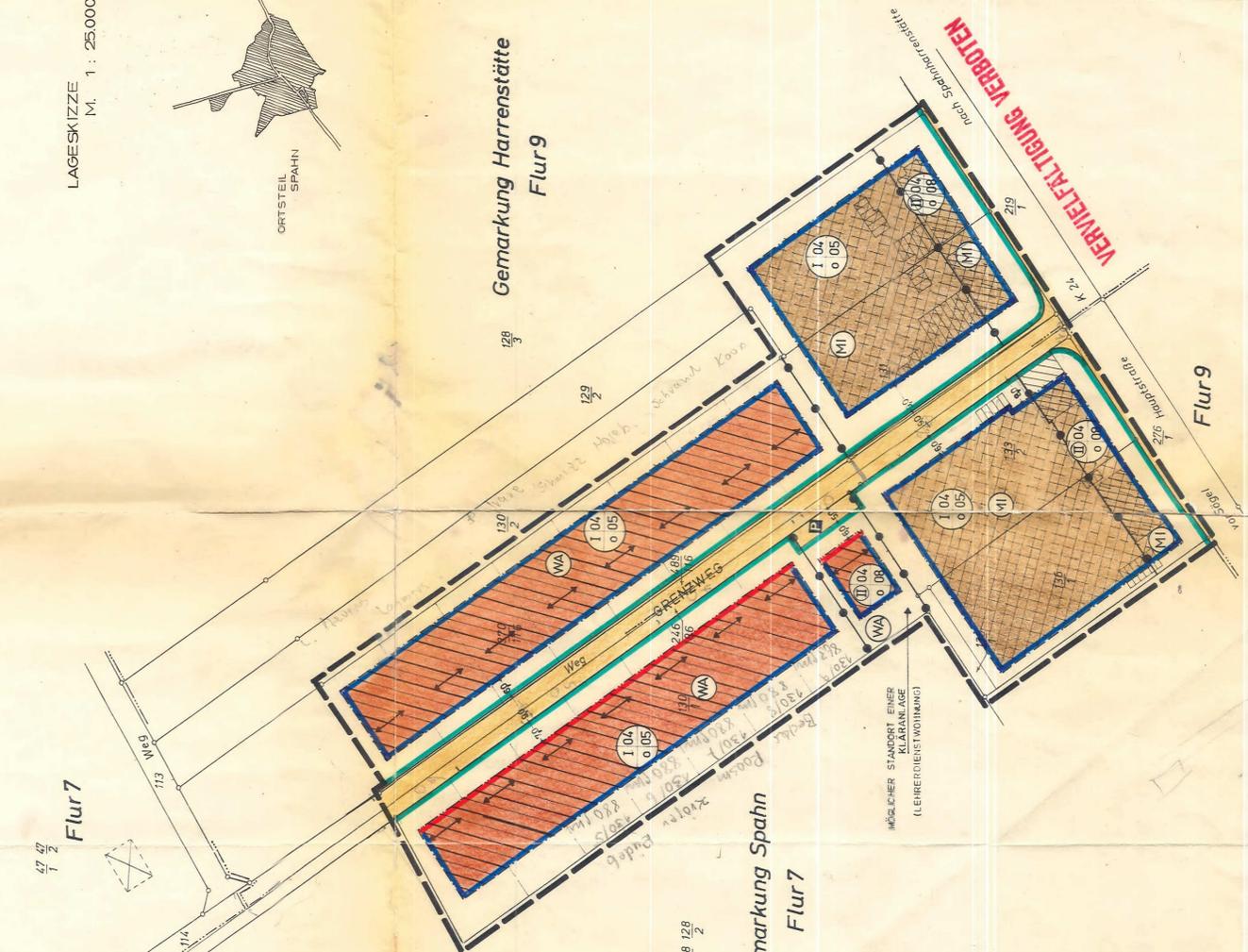
Maßstab 1:1000

LAGE-SKIZZE
M. 1:25000



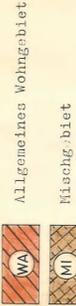
Gemarkung Harrenstätte
Flur 9

Gemarkung Spahn
Flur 7



FESTSATZUNGEN GEMÄSS § 9 BBAUG VOM 23.6.1960 (BRBL. I S. 242) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM

I. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, WIE IM PLAN FESTGEGEBT



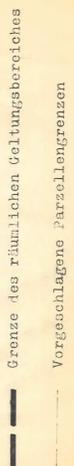
- 1 = Geschoszahl, z.B. II = 2-geschossig,
- 2 = Bauweise, o = offen
- 3 = Grundflächenzahl (GFZ)
- 4 = Geschosflächenzahl (GRZ)

II. GÜNSTIGSTE FESTSATZUNG



b) Für die weiteren Festsetzungen wie in Plan enthaltenen Bestimmungen sowie jene, die sich in der zu diesem Plan gehörenden Satzung befinden.

III. NACHRICHTLICHE HINWEISE



BEBAUUNGSPLAN NR. 2 „GRENZWEG“

DER GEMEINDE SPANHARRENSTÄTTE KREIS ASCHENDORF - HÜMLING
BEARBEITET: OSNBRÜCK, DEN 21.4.1969
ORTSPLANER: DIPL. RER. HORT. HEINZ NOLTE
OSNBRÜCK, KOMMUNENSTRASSE 12
TEL. 2 49 90

DER RAT DER GEMEINDE SPANHARRENSTÄTTE HAT IN SEINER SITZUNG AM 15. NOV. 1968 GEMÄSS § 20) BBAUG DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN

SPANHARRENSTÄTTE, DEN 9. AUG. 1969

BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 7 ABS. 2) BBAUG IN DER ZEIT VOM 18. JUNI 1969 BIS 18. JULI 1969 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

SPANHARRENSTÄTTE, DEN 9. AUG. 1969

BÜRGERMEISTER

DER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 28. AUG. 1969 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE SPANHARRENSTÄTTE ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

SPANHARRENSTÄTTE, DEN 9. AUG. 1969

BÜRGERMEISTER

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 1 des BBAUG vom 23. Juni 1960 (BRBL. I S. 241) mit Verfügung vom 23. Juni 1969 (S. 341) genehmigt worden.
Osnabrück, den 2. Okt. 1969
Der Kreisbauamtspräsident

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 2. OKT. 1969 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23.6.60 (BRBL. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 10. OKT. 1969 BIS 10. NOV. 1969 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

SPANHARRENSTÄTTE, DEN 10. OKT. 1969

BÜRGERMEISTER

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBAUG AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 10. OKT. 1969

SPANHARRENSTÄTTE, DEN 10. OKT. 1969

BÜRGERMEISTER



ARCHITECTEN

OSNBRÜCK, DEN 21.4.1969

ORTSPLANER: DIPL. RER. HORT. HEINZ NOLTE

OSNBRÜCK, KOMMUNENSTRASSE 12

TEL. 2 49 90

OSNBRÜCK, DEN 21.4.1969

ORTSPLANER: DIPL. RER. HORT. HEINZ NOLTE

OSNBRÜCK, KOMMUNENSTRASSE 12

TEL. 2 49 90

OSNBRÜCK, DEN 21.4.1969

ORTSPLANER: DIPL. RER. HORT. HEINZ NOLTE

OSNBRÜCK, KOMMUNENSTRASSE 12

TEL. 2 49 90

OSNBRÜCK, DEN 21.4.1969

ORTSPLANER: DIPL. RER. HORT. HEINZ NOLTE

OSNBRÜCK, KOMMUNENSTRASSE 12

TEL. 2 49 90

OSNBRÜCK, DEN 21.4.1969

ORTSPLANER: DIPL. RER. HORT. HEINZ NOLTE

OSNBRÜCK, KOMMUNENSTRASSE 12

TEL. 2 49 90

OSNBRÜCK, DEN 21.4.1969

ORTSPLANER: DIPL. RER. HORT. HEINZ NOLTE

OSNBRÜCK, KOMMUNENSTRASSE 12

TEL. 2 49 90

OSNBRÜCK, DEN 21.4.1969

ORTSPLANER: DIPL. RER. HORT. HEINZ NOLTE

OSNBRÜCK, KOMMUNENSTRASSE 12

TEL. 2 49 90

B e g r ü n d u n g

=====

zum Bebauungsplan Nr. 2 vom 21. 4. 1969

" G r e n z w e g "

der Gemeinde Spahnharrenstätte, Kreis Aschendorf-Hümmling.

1. Allgemeines

Die ausgewiesenen Bauflächen liegen in Flur 9 der Gemeinde Spahnharrenstätte nördlich und in unmittelbarer Nähe der Kirche, Schule und Gemeindeverwaltung. Sie werden durch den vorhandenen Grenzweg erschlossen, der auf die K 24 mündet.

Die ausgewiesenen Bauflächen dienen in erster Linie der Verbesserung der örtlichen Wohnverhältnisse, nachdem das Baugebiet Nr. 1 nahezu bebaut ist.

Die neu zu bebauenden Flächen gehen von der Kirchengemeinde in das Eigentum der politischen Gemeinde über. Die Gemeinde behält sich jedoch bodenordnende Maßnahmen nach 4. und 5. Teil BBauG vor.

Ein Flächennutzungsplan besteht die für Gemeinde Spahnharrenstätte nicht. Das grundsätzliche Einvernehmen der Regierung und des Landkreises zur Ausweisung einer Baufläche - soweit sie den örtlichen Wohnverhältnissen dient - ist gegeben. Die ausgewiesenen Baugrundstücke (20 Einzelhäuser) entsprechen dem derzeitigen Bedarf der Einwohner der Gemeinde Spahnharrenstätte.

2. Siedlungswasserwirtschaftliche Maßnahmen

Die Schmutzwasser sollen einer Gemeinschaftskläranlage zugeführt werden.

Die zentrale Trinkwasserversorgung durch den Wasserbeschaffungsverband Hümmling ist gesichert. Die Hauptwasserleitung ist vorhanden.

Das Oberflächenwasser wird in die vorhandene Regenwasserkanalisation geleitet.

Das beigefügte siedlungswasserwirtschaftliche Gutachten des Landkreises vom 3. 4. 1969 ist Bestandteil dieser Begründung.

3. Kosten der Erschließung

Für den Ausbau des Grenzweges einschl. Oberflächenentwässerung und Beleuchtung entstehen an Kosten ca. DM 15.000,--.

Davon zu Lasten der Gemeinde 10 % = DM 1.500,--

Im übrigen entstehen der Gemeinde keine Kosten.

4. Erschließungstechnische Angaben

- a) Geschoßflächen ca. 1.500 qm
- b) Wohneinheiten ca. 20 WE
- c) Die Verkehrserschließung geschieht von der K 24 durch den vorhandenen und teilweise bereits ausgebauten Grenzweg.

Für den ruhenden Verkehr, der in diesem Baugebiet sehr gering sein wird, sind keine gesonderten Parkflächen außer vor dem zweigeschossigen Gebäude ausgewiesen. Stellplätze und Garagen können bei offener Bauweise auf den genügend großen Einzelgrundstücken in ausreichendem Maße eingerichtet werden.

Bearbeitet: Osnabrück, den 21. April 1969

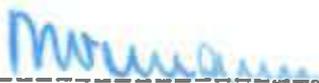
Dipl. rer. hort. Heinz Nolte
Orts- und Städtebauplaner - Architekt BDA -
4500 Osnabrück, Kommenderiestraße 12
Tel. 0541 / 24990

gez. Nolte

Spahnharrenstätte, den 9. Aug. 1969


Bürgermeister




Ratsmitglied
Gemeindedirektor

S a t z u n g

=====

zum Bebauungsplan Nr. 2 vom 21. 4. 1969

" G r e n z w e g "

der Gemeinde Spahnharrenstätte, Kreis Aschendorf-Hümmling.

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4. 3. 1955 (Nds. GVBl. I S. 126) in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBI. I S. 341) sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) vom 26. 6. 1962 hat der Rat der Gemeinde Spahnharrenstätte am-8. Aug. 1969.... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Bebauung des in Flur 9, Gemarkung Spahnharrenstätte, Gemeinde Spahnharrenstätte, gelegenen Baugebietes ist für den im Plan angegebenen Geltungsbereich der Bebauungsplan vom 21. 4. 1969 verbindlich. Bebauungsplan und Anlagen können in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden einge-sehen werden.

§ 2

(Nutzungsfestsetzungen gemäß § 9 BBauG und Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) vom 26. 6. 1962 in der Fassung vom

Art der baulichen Nutzung: "Allgemeines Wohngebiet" und "Mischgebiet"

Das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die Ge-schoßzahl sind in den Erläuterungen des Planes festge-setzt.

Im "Allgemeinen Wohngebiet" ist die Ausnahme Ziffer (3) 3 (Tankstellen) des § 2 BauNVO ausgeschlossen.

§ 3

(Sockelhöhe)

Die Sockelhöhe der Gebäude darf, gemessen in der Mitte des Baukörpers, nicht mehr als 50 cm über Gelände liegen.

§ 4

Nebengebäude nach § 14 BauNVO sind innerhalb der festge-setzten Baugrenze zu errichten. Garagen können innerhalb des Bauwuchs in der Grenzbebauung errichtet werden.

§ 5

Gemäß § 9 Abs. 4 BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß die Gestaltung der in dem o.a. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper sowie für die Grundstückseinfriedigungen die von der Gemeinde aufgrund der Verordnung über die Baugestaltung vom 10. 11. 1936 (RGBl. I S. 938) erlassene Satzung vom **21. Apr. 1969** zu beachten ist.

§ 6

(Ausnahmen und Befreiungen)

a) Von den folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß § 31 (1) in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen zulassen, sofern hierdurch die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden.

1. Geschößzahl
2. Höhenlagen der baulichen Anlagen
3. Abgrenzung des überbaubaren Bereiches

b) Befreiungen regeln sich nach § 31 Abs. 2 BBauG.

§ 7

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 150,-- bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 des BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Spahnharrenstätte, den **- 9. Aug. 1969**



Bürgermeister




Ratsmitglied
Gemeindevorstand



